



STARZACH

Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung
Az: 902.41

Gemeinderat

- **Drucksache**

☒

- **Tischvorlage**

☐

Vorlage Nr. 64 / 2016

zu TOP 7 öffentlich

zur Sitzung am 24. Oktober 2016

Betrifft:

**Verabschiedung einer Nachtragshaushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2016**

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

➤ Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen

11.10.2016

Datum

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiter
Tobias Wannenmacher

SACHDARSTELLUNG UND STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Grundsätzlich hat eine Gemeinde gemäß § 82 Abs. 2 Gemeindeordnung eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung **wesentliche Abweichungen** ergeben haben. Unverzüglich nach bekannt werden der ursächlichen Gründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung hat die Gemeindeverwaltung die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die Haushaltssatzung 2016 ist gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 GemO durch einen Nachtrag zu ergänzen, da der Gemeinderat der Gemeinde Starzach in seiner Sitzung vom 26.09.2016 einen Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Straße im Bereich der Wilhelmshöhe im Teilort Börstingen mitsamt Ausbau der Straßenbeleuchtung und der Abwasserentsorgung gefasst hat und diese Investitionsmaßnahme bisher in keinem Haushaltsplan der Gemeinde Starzach veranschlagt wurde. Da es sich bei der genannten Baumaßnahme auch nicht um eine aus finanz- und aufgabenpolitischen Gründen unbedeutende Maßnahme handelt, ist vor einer Vergabeentscheidung durch den Gemeinderat eine Nachtragshaushaltssatzung 2016 rechtswirksam zu erlassen. Da eine Vergabeentscheidung noch im Haushaltsjahr 2016 oder in einer möglichen Interimszeit im Jahr 2017 absehbar ist, muss eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt werden. Das Verfahren beim Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung erfolgt analog zum Erlass der Haushaltssatzung.

Weitergehende Ausführungen können den Erläuterungen zur Nachtragshaushaltssatzung 2016 (Anlage) entnommen werden.

Seitens der Verwaltung ergeht daher folgender

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Nachtragssatzung der Gemeinde Starzach für das Haushaltsjahr 2016 (vgl. Anlage, Seite 4) mit geänderter mittelfristiger Finanzplanung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.